

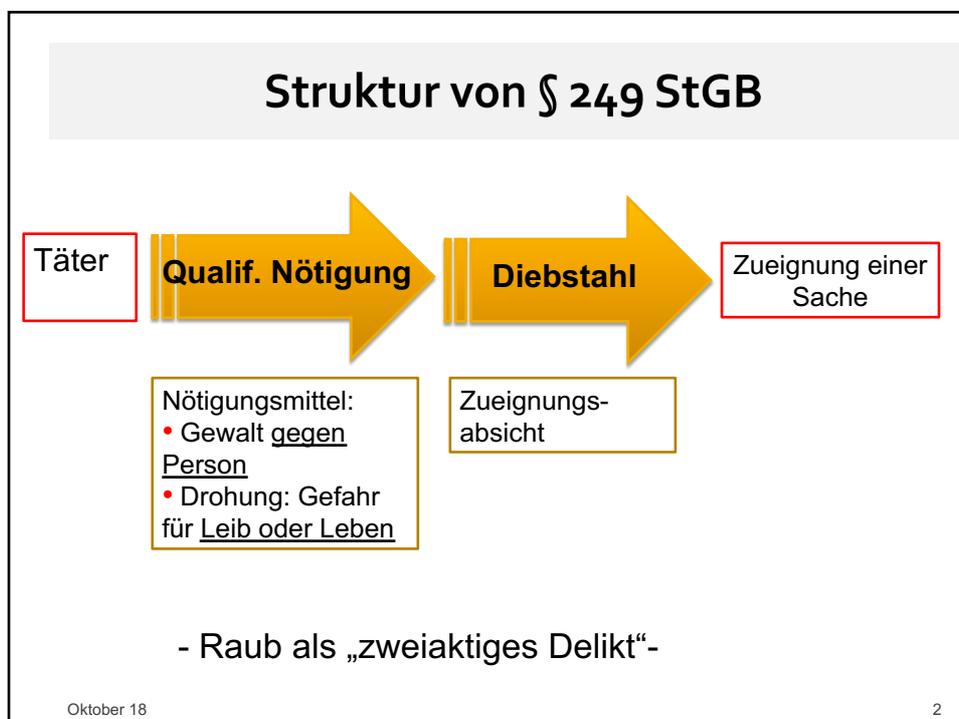
Strafrecht

HS 1.1. 5

**Raub (§ 249) und
schwerer Raub (§§ 249, 250)**

Prof. Dr. Michael Jasch

Oktober 18 1



Raub (§ 249)

- Prüfungsschema-

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Wegnahme** einer fremden beweglichen Sache (*wie § 242*)

b) **Qualifizierte Nötigungsmittel**

aa) Gewalt gegen Person

Gewalt = körperlich wirkender Zwang zur Überwindung eines erwarteten oder geleisteten Widerstands

bb) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

c) **Finalzusammenhang**

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht rechtswidriger Zueignung (*wie bei § 242*)

c) Vorsatz auf Rechtswidrigkeit der angestrebten Zueignung

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Qualifikationen

a) Schwere Raub, § 250, Raub mit Todesfolge, § 251.

b) Vorsatz auf Qualifikation

Oktober 18

3

■ Merksatz:

„Raub ist Wegnahme mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt“

■ Einfaches Beispiel für Raub:

A schleicht sich von hinten an den B heran, reißt ihm mit einem kräftigen Ruck das Mobiltelefon, mit dem B gerade telefoniert, aus der Hand und rennt damit weg.

Oktober 18

4

Häufiger Praxisfall: Handtaschenraub

Abgrenzung beim Punkt „Gewalt“:

- Kein körperlicher Widerstand
(= Wegnahme, auch trickreiche oder überraschende)  Diebstahl, § 242

- Körperlicher Widerstand
(auch nur leichter) wird gebrochen  Raub, § 249
(Wegreißen festgehaltener Taschen; Abreißen Halskette)

Abgrenzung: Tatbild äußerlich geprägt von ..

- List/Schnelligkeit => dann Diebstahl.
- Gewalt gegen die Person => dann Raub.

Oktober 18

5

Fall 1

Strafbarkeit des A gem. § 249

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Fremde bewegliche Sache = Tasche des B (+)
- b) Wegnahme (+)
Ursprünglich (gelockerter) Gewahrsam bei B. Bruch und Begründung mit Nehmen der Tasche und Weggehen.
- c) Gewalt (+) = Schläge
- d) Finalzusammenhang (-)
= wenn das Nötigungsmittel (Gewalt) aus Tätersicht zur Wegnahme eingesetzt wird.

Oktober 18

6

Fall 1

Problem der fortwirkenden Gewalt

Kein Raub, wenn Gewalt zunächst ohne rw. Wegnahmeentschluss verübt wird – dieser Entschluss erst später nur unter Ausnutzung der Wirkungen einer schon beendeten Gewalt kommt. (wie hier !)

=> Anders wäre es, wenn A sich noch während der Gewaltanwendung auch zur Wegnahme der Tasche entschlossen hätte – oder wenn er z.B. bei der Wegnahme der Tasche den B noch einmal angegriffen hätte (dann 249 (+) da fortdauernde Gewalt vorliegt).

=> Anders wäre es auch, wenn A bei der Wegnahme dem B noch in irgendeiner Form (auch konkludent) mit Gewalt gedroht hätte. (so z.B. im Fall von BGH NStZ 2006, 508: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/06/3-3-06-1.php?referer=db>)

II. Ergebnis: Keine Strafbarkeit gem. § 249 !
(Vielmehr: Diebstahl und Körperverletzung in Tateinheit)

Oktober 18

7

Fall 2

A gem. §§ 249, 250 Abs.1, 2 (schwerer Raub)

I. Tatbestand

1. 249 (+)

=> *zunächst Grundtatbestand objektiv und subjektiv prüfen!*

II. Rechtswidrigkeit, Schuld**III. Qualifikationen****1. § 250 Abs.1 Nr. 1 a: Beisichführen einer Waffe?**

...indem er die echte Waffe in der Tasche deponierte.

Def. a) Waffe = bewegliche Sachen, die ihrer Art nach zur erheblichen Verletzung von Menschen generell geeignet und bestimmt sind.
- Hier: Schusswaffe = Waffe im technischen Sinn (+).

Def. b) Beisichführen = wenn sie sich so in der Nähe befindet, dass ihre Nutzung für den Täter ohne nennenswerten Zeitaufwand jederzeit möglich ist.

Oktober 18

8

Fall 2

- Hier: (+), da nur 5 Meter Entfernung und in offener Tasche.

c) Vorsatz auf die Qualifikation (+)

2. § 250 Abs.2 Nr. 1: Verwenden einer Waffe ? (Spielzeug-Pistole)
 - Waffen sind nur echte und funktionstüchtige Waffen ! Hier (-) !

3. § 250 Abs.2 Nr. 1: Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs ?
Def. = jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit bei üblichem Einsatz geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.
 - Hier (-), da Spielzeugpistolen nicht erheblich verletzen.

3. § 250 Abs.1 Nr. 1 b : „...sonst ein Werkzeug oder Mittel“
Def. = jeder Gegenstand, der zur Überwindung von Widerstand durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt geeignet ist.
 (... und objektiv nicht gefährlich ist.)

Oktober 18 9

Fall 2

Hierzu zählen die Scheinwaffen ! ... und weiterhin:

- brennende Zigarette (NStZ 02, 86)
- KO-Tropfen zur Betäubung (NStZ 09, 505)
- Besenstil (NStZ-RR 99, 355).

Problem *Aber: Problematische Weite angesichts hoher Strafdrohung !, daher: Restriktive, teleologische Auslegung:*

- „**Labello-Entscheidung**“
 ([BGHSt 38, 116](#) ebenso: [BGH NStZ 2007, 332](#)):

- **Kein** „sonstiges Werkzeug“ i.S.v. § 250 I 1b, wenn Gegenstand schon
 - nach äußerem Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich und
 - nicht zur erheblichen KV geeignet ist.

Hier: Spielzeugwaffe ist – da realistisches Aussehen zu vermuten ist – zur Drohung geeignet und erfüllt auch nicht die Kriterien der einschränkenden Auslegung.
 Daher liegt ein sonstiges Mittel im Sinne der Norm vor.

b) In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter es bei sich führt ...

Oktober 18 10

Fall 2

... „um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden“.

A droht dem Personal mit der Spielzeugwaffe. Daher (+).

IV. Ergebnis: A hat sich strafbar gemacht wegen schweren Raubes gem. §§ 249, 250 Abs.1 Nr. 1 a, Nr. 1 b.

Oktober 18

11

Fall 3

Strafbarkeit des A gem. §§ 249, 250 Abs. 1, 2

I. 249 (+)

=> *Grundtatbestand objektiv und subjektiv prüfen!*

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Qualifikationen

1) § 250 Abs.2 Nr. 1: Verwenden der Waffe ?

a) Waffe (+)

- abstrakte Gefährlichkeit der Waffe reicht !
- Es ist irrelevant, dass wegen des schussfesten Glases keine konkrete Gefahr für die Angestellten besteht.

Def. b) Verwenden = jeder zweckgerichtete Gebrauch als Nötigungsmittel zur Herbeiführung der Wegnahme (BGH NSTZ o8, 687).

- auch *Drohen mit der Waffe* ist „Verwenden“, wenn Opfer die Drohung wahrnimmt !

Oktober 18

12

Fall 3

- Kein Verwenden: wenn allein als Werkzeug zur Wegnahme (Messer zum Öffnen eines Schlosses)
- Kein Verwenden: Bloßes Mitsichführen, auch wenn offen sichtbar.

Also hat A die Waffe bei der Tat verwendet.

2. § 250 Abs. 1 Nr.1 a: Beisichführen der Waffe?

- a) Waffe (Verweis auf oben)
- b) Beisichführen = wenn sie sich so in der Nähe befindet, dass Nutzung ohne nennenswerten Zeitaufwand jederzeit möglich ist.

Hier (+). Also hat er eine Waffe bei sich geführt.

3. Vorsatz auf Qualifikationen

- A müsste mit Vorsatz (...).
- Vorsatz ist (...).

Oktober 18

13

Fall 3

Er wusste um die Waffeneigenschaften seiner Handfeuerwaffe und wollte diese bei lebensnaher Betrachtung als Druckmittel bei seinem Überfall verwenden sowie bei der Tat bei sich führen.

Also handelte er vorsätzlich (in der Form der Absicht) hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale des § 250 Abs.1 Nr.1 a, Abs. 2 Nr.1.

Somit hat sich A gem. §§ 249, 250 Abs.1 Nr.1 a, Abs.2 Nr. 1 strafbar gemacht.

Das Beisichführen (Abs.1 Nr.1 a) tritt hinter das speziellere Verwenden zurück.

Oktober 18

14

§ 250 Abs.1 Nr.1 a: Zwei Probleme des „Beisichführens“

Problem 1: Berufswaffenträger

Während seines Streifendienstes entreißt Polizist P einem Schüler sein Handy, um es künftig für sich selbst zu nutzen.

§ 250 I Nr. 1 a: Beisichführen einer Waffe ?

a) BGHSt 30, 44 (für § 244): auch hier ist die Qualifikation gegeben !
(https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1981-02-18/2-StR-720_80)

b) Umstritten ! Gegenansicht (nur noch selten vertreten): Nicht, wenn kein Zusammenhang des Waffenbesitzes mit der Tat besteht.

Oktober 18

15

Zwei Probleme des Beisichführens

Problem 2: Beisichführen gefährlicher Werkzeuge – Verwendungsvorbehalt nötig ?

P wird nach einem Raub festgenommen. In seiner Umhängetasche finden die Polizeibeamten einen Schraubenzieher. P gibt wahrheitsgemäß an, er habe diesen keinesfalls bei der Tat benutzen wollen.

a) Die Rechtslehre verlangt einen **Verwendungsvorbehalt** des Täters für § 250 Abs.1 Nr.1 a 2. Alt ! Nur wenn der Täter vor gehabt habe, zumindest notfalls das Werkzeug als Nötigungsmittel einsetzen zu wollen, liege ein Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs vor.

b) Der BGH vertritt die gegenteilige Position. Ein Verwendungsvorbehalt sei nicht erforderlich. Es komme allein auf die objektiv gefährliche Beschaffenheit des Werkzeugs an ! (BGH NJW 2008, 2861: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/07/3-246-07.php?referer=db>). Allerdings muss der Vorsatz auf das Beisichführen nachgewiesen werden !

Oktober 18

16